

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2019/12/23 LVwG-AV-677/001-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.12.2019

### Rechtssatznummer

3

# Entscheidungsdatum

23.12.2019

### Norm

WRG 1959 §12 Abs1

WRG 1959 §13 Abs1

WRG 1959 §13 Abs2

WRG 1959 §23 Abs1

WRG 1959 §111 Abs2

# Rechtssatz

Das Maß der Wasserbenutzung im Sinne des § 13 Abs 2 ist nicht schon dann zweifelhaft, wenn eine ziffernmäßige Festlegung der zulässigen Wasserentnahmemenge nicht erfolgt ist. Vielmehr kann das Maß der Wasserbenutzung durch Dimensionierung oder Regelung der Betriebsweise der Wasserentnahmevorrichtungen hinreichend bestimmt sein.

## **Schlagworte**

Umweltrecht; Wasserrecht; Maß der Wasserbenutzung; Verhaimung; Bestimmtheit; Zweifelsregel; Feststellungsbescheid; subsidiäres Rechtsmittel;

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.677.001.2019

### Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$